

RICHTLINIEN FÜR DIE TÄTIGKEIT VON RECHTSANWÄLTEN IM RAHMEN VON MEDIATION (RL-MEDIATION)

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
(<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 26.9.2015 und am 15.5.2017.

Soweit in dieser Richtlinie geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet werden, sind jeweils Personen beider Geschlechter gleichsinnig gemeint.

§ 1. (1) Anwaltliche Tätigkeit umfasst auch Mediation. Wird der Rechtsanwalt bei unterschiedlichen Interessenslagen für die Parteien gemeinsam und gegen keine der Parteien tätig, kann er einen solchen Auftrag mit Einverständnis der Parteien und nach sachbezogener Aufklärung auch als Mediator durchführen.

Der Mediator ist nicht entscheidungsbefugt und setzt sich dafür ein, dass von den Parteien eine Konfliktregelung erarbeitet wird.

(2) Die Übernahme des Mediationsmandates, die wesentlichen Grundregeln der Mediation und deren Ziele sind schriftlich zu vereinbaren. Es wird empfohlen, das Ergebnis der Mediation schriftlich festzuhalten.

§ 2. Die Funktion als Mediator setzt Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität des Rechtsanwaltes voraus. Der Rechtsanwalt als Mediator ist verpflichtet, von sich aus die Parteien sofort über Umstände zu informieren, die seine Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität beeinflussen können. Er hat bei Besorgnis des Fehlens einer dieser Voraussetzungen das Mediationsmandat abzulehnen oder zu beenden.

§ 3. (1) Der Rechtsanwalt als Mediator sowie die Hilfspersonen des Mediators sowie Personen, die im Rahmen der Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind, sind zur umfassenden Verschwiegenheit über alle Tatsachen berechtigt und verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Selbst wenn er von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden werden sollte, hat er sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht des Mediators beinhaltet auch, dass er eigene Aufzeichnungen nicht herausgeben darf. Sonst erhaltene Unterlagen darf er an die Parteien oder deren Vertreter zurückstellen, aber nicht an Dritte oder Gerichte (Behörden) herausgeben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Mitteilung an die Gerichte (Behörden), dass eine Mediation zwischen bestimmten Parteien stattgefunden hat, wann diese begonnen und geendet hat.

§ 4. (1) Nach Herstellung eines Mediationskonsenses darf der als Mediator tätig gewordene Rechtsanwalt über gesonderten ausdrücklichen Auftrag sämtlicher Parteien (bei Vertretung mit Zustimmung der Parteienvertreter) eine Urkunde über den Mediationskonsens verfassen, an der Errichtung eines gerichtlichen Vergleiches im Sinne des § 433a ZPO mitwirken und zur Umsetzung des Mediationsergebnisses tätig sein.

(2) Ein Mediator darf in einem Konflikt, auf den sich die Mediation bezieht, nicht vertreten oder beraten.

§ 5. (1) Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes als Mediator ist eine höchstpersönliche. Sie erfordert Kenntnisse über das Wesen und die Techniken der Mediation.

(2) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt nach Anhörung der AVM, anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln, Grundsätze der Aus- und Fortbildung für Mediation für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter fest.

www.rechtsanwaelte.at

